

# Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Die **Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen** gem. [Artikel 6](#) Abs. 1 UA 1 lit. f [DSGVO](#) erlaubt [Verarbeitungen](#) allein aufgrund einer legitimen Interessenlage des Verantwortlichen soweit die Interessen und Rechte des Betroffenen nicht überwiegen. Es hat also eine Interessenabwägung zu erfolgen, die mit enormen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist.<sup>1)</sup>

**Behörden**, dürfen sich auf diesen Erlaubnistatbestand [Artikel 6](#) aufgrund von Abs. 1 UA 2 DSGVO **nicht berufen**. Ob das generell für öffentliche Stellen, also auch öffentliche Hochschulen, gilt, ist umstritten. Jedenfalls sobald es um die Wahrnehmung hoheitlicher Rechte geht, dürfte die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen ausgeschlossen sein.

Gegen die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen hat die [Betroffene Person](#) gemäß [Artikel 21](#) DSGVO ein eingeschränktes [Widerspruchsrecht](#).

## Einzelfälle

Im folgenden soll eine Sammlung instruktiver Einzelfälle zum berechtigten Interesse entstehen.

- [Datenschutzbehörde\(Österreich\), Bescheid GZ: DSB-D123.626/0006-DSB/2018 vom 23.4.2019](#) Einholung einer Auskunft aus dem Grundbuch, um den Eigentümer einmalig per Brief anzuschreiben, ob Interesse an einem Verkauf besteht, ist vom berechtigten Interesse abgedeckt.

### Artikel

1)

Zum Vorgehen vgl. [Robrahn/Bremert: Interessenskonflikte im Datenschutzrecht\(ZD 2018, 291\)](#).

From:  
<https://dswiki.tu-ilmenau.de/> - **DS-Wiki**

Permanent link:  
[https://dswiki.tu-ilmenau.de/verarbeitung\\_zur\\_wahrung\\_berechtigter\\_interessen](https://dswiki.tu-ilmenau.de/verarbeitung_zur_wahrung_berechtigter_interessen)

Last update: **2019/06/30 22:42**

